

25.10.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - FS - In - Rzu **Punkt** der 662. Sitzung des Bundesrates am 5. November 1993

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) und zur
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer
Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (VerwarnVwV)

ADer **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)**und der **Innenausschuß (In)**empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84
Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

- VP 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (VwVzu § 37 zu Absatz 2 StVO)

In Im Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist in den Verwaltungsvorschriften "Zu Absatz 2"
im Abschnitt "Zu den Nummern 1 und 2" in der Ziffer XI. Nr. 1 der Buchstabe g
wie folgt zu fassen:

"g) die Lichtzeichenanlage überwiegend der Schulwegsicherung sowie dem
Schutz von Behinderten oder älteren Menschen dient."

Begründung:

Die Möglichkeit des Rechtsabbiegens bei Rot durch ein grünes Pfeilschild soll im
Interesse der Leichtigkeit des Verkehrs und Minderung verkehrsbezogener
Emissionen möglichst großzügig und überall dort erfolgen, wo Gefährdungen und
Behinderungen nicht zu erwarten sind. Andererseits muß die Grünpfeilregelung dort
ausgeschlossen bleiben, wo besonders schützenswerte Interessen der schwächsten
Verkehrsteilnehmer bestehen, so insbesondere die in § 3 Abs. 2 a StVO genannten
Kinder, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen. Im engeren Einzugsbereich von
Schulen, Kindergärten, Behinderten- und Senioreneinrichtungen sollte an den gerade
für diesen Personenkreis angeordneten Lichtzeichenanlagen nicht bei Rot abgebogen
werden dürfen. Die Ergänzung trägt diesem Gesichtspunkt Rechnung.

Ausgeliefert am 26. OKT. 1993

VP

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (VwV zu § 37 zu Absatz 2 StVO)

In

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b sind in den Verwaltungsvorschriften "Zu Absatz 2" im Abschnitt "Zu den Nummern 1 und 2" in der Ziffer XI Nr. 3 in Satz 2 nach dem Wort

"Unfallhäufung"

die Wörter

"im Zusammenhang mit der Grünpfeil-Regelung"

einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß die Entfernung des Grünpfeilschildes nur dann erfolgen soll, wenn die Unfallhäufung gerade auf das Rechtsabbiegen bei Rot zurückzuführen ist. Andere, nicht durch mit der Grünpfeil-Regelung zusammenhängende Kreuzungs- oder Einmündungsunfälle müssen außer Betracht bleiben.

VP

3. Zu Artikel 2 Nr. 5 (Anlage zu § 3 Abs. 1 der Allgemeinen VwV für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten)

In Artikel 2 Nr. 5 ist die Tabelle wie folgt zu ändern:

a) die Nummer 83 a wird gestrichen;

b) in der laufenden Nummer 83 b.1 wird in der Spalte "Grundtatbestand" die Zahl "20" durch die Zahl "30" ersetzt.

Begründung:

zu a):

Folge der Empfehlung zur Drucksache 689/93, Ziffer 7.

zu b):

Ein Grundbetrag von 20 DM für das Rechtsabbiegen aus dem linken Fahrstreifen entspricht z.B. dem Regelverstoß bei Mißachtung des Rechtsfahrgebots, obwohl das Gefährdungspotential beim Rechtsabbiegen bei Rot wesentlich höher ist. Die Anhebung des Grundbetrages auf 30 DM ist im Interesse der Verkehrssicherheit geboten.

B

4. Der **Ausschuß für Familie und Senioren** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Begründung:

Für den Erlaß dieser Verwaltungsvorschriften bleibt kein Raum, wenn die Verordnung in Drucksache 689/93 keine Zustimmung des Bundesrates findet, vgl. Ziffer 8 der Drs. 689/1/93.

C

5. Der **Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.